

04.01.91

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

- Straf- und Bußgeldbewehrung der Ergänzungen des EG-Handelsembargos gegen Irak und Kuwait
- Änderung der Meldungen über Entgelte für Filmrechte

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 01.02.91

04.01.91

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 4. Januar 1991

121 (421) - 651 09 - Au 135/91

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt. *)

Die Verordnung wurde am 22. Dezember 1990 im Bundesanzeiger Nr. 238 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

7.5 km

Fristablauf: 01.02.91

*) Vom Umdruck der o. a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 22.12.90 im Bundesanzeiger Nr. 238 bereits verkündet wurde.

01.03.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.